

## **BGer 8C\_503/2017 vom 31. August 2017**

Bundesgericht, 2017-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_503\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_503_2017)

FR: TF 8C\_503/2017 du 31 août 2017

IT: TF 8C\_503/2017 del 31 agosto 2017

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_503/2017

Urteil vom 31. August 2017

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) Baselland, Bahnhofstrasse 32, 4133 Pratteln,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid

des Kantonsgerichts Basel-Landschaft

vom 26. Juni 2017.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 25. Juli 2017 gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 26. Juni 2017,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form

darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dies ein konkretes Auseinandersetzen mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz voraussetzt ( BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.; vgl. auch BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 mit weiteren Hinweisen),

dass das kantonale Gericht die von der Arbeitslosenkasse gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG in Verbindung mit Art. 30 Abs. 3 AVIV vorgenommene Einstellung in der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosentaggelder von 24 Tagen bestätigte,

dass es dabei näher darlegte,

- weshalb der Beschwerdeführer vorliegend gehalten gewesen wäre, sich von einer kundigen Person zeigen zu lassen, wie er jederzeit Einsicht auf sein E-Mail-Konto nehmen könne (vorbehaltlose Angabe seiner E-Mail-Adresse als Kontaktadresse der Arbeitslosenversicherung; keine ausgewiesene Zusicherung der Personalberaterin, Zuweisungen ausschliesslich per Post vorzunehmen), und

- warum er mit dieser Unterlassung das Fortdauern seiner Arbeitslosigkeit bewusst in Kauf genommen habe (fehlende Kenntnisnahme einer Bewerbungszuweisung), was die Einstellung in der Anspruchsberechtigung im Umfang von 24 Tagen für rechtens erscheinen lasse,

dass der Beschwerdeführer darauf nicht hinreichend eingeht, insbesondere nicht aufzeigt, inwiefern diese Erwägungen gegen Recht verstossen sollen,

dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 31. August 2017

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.